



Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. S. 2824), der in §§ 2, 18 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), des § 2 Abs. 6 S. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 21 Abs. 1, 29, 30 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 25.11.2024 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ der Stadt Hermsdorf.

2. Gebührenerhebung

Die Stadt Hermsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ ein Benutzungsentgelt (gemäß **Anlage 2**) und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsentgelt (gemäß **Anlage 1**).

3. Schuldner des Benutzungsentgeltes

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes und des Verpflegungsentgelts sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. SGB VIII.

4. Entstehen und Ende der Benutzungsentgeltschuld

- (1) Die Benutzungsentgeltschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Bestätigung zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und dem damit unterzeichneten Betreuungsvertrag, sofern die Personensorgeberechtigten den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder der Vertragskündigung des Platzes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

- (2) Die Entgeltschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle der Vertragskündigung des Platzes.

5. Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes

- (1) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
Das Verpflegungsentgelt ist am 15.Tag des Monats für den Vormonat fällig.
Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Benutzungsentgeltes und des Verpflegungsentgeltes direkt in der Kindertageseinrichtung ist sowohl bar als auch bargeldlos nicht zulässig.

6. Höhe des Verpflegungsentgeltes

- (1) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.
- (2) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ergibt sich aus der **Anlage 1** dieser Ordnung.

7. Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Benutzungsentgelt nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

8. Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Es wird eine Staffelung des Benutzungsentgeltes vorgenommen, die sich nach dem Alter der Kinder und der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder eines Familienhaushaltes in der Kindertagesstätte bemisst (siehe **Anlage 2**).
- (2) Als Personensorgeberechtigte gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, welche in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben, sowie Alleinerziehende. Als Personensorgeberechtigte gelten auch Pflegefamilien.
- (3) Es erfolgt eine Unterteilung bemessen nach dem Betreuungsumfang. Für die Eingewöhnungszeit (= 1 Monat) wird bei Bedarf ein Platz in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die Betreuungszeiten werden zudem in einem Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden täglich angeboten.
Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.
- (4) Die Höhe des Benutzungsentgeltes pro Kind und Monat ergibt sich aus der **Anlage 2**.

9. Ermittlung der monatlichen Gesamtschuld / Rechnungslegung

Die Stadt Hermsdorf ermittelt das monatliche Benutzungsentgelt (**Anlage 2**) und das monatliche Verpflegungsentgelt (**Anlage 1**). Hierüber erfolgt eine Rechnungslegung an die Personensorgeberechtigten als Schuldner.

10. Übernahme der Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) und Verpflegungsentgelte (Mittagessen gemäß Bildung und Teilhabe) können auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zugemutet werden kann.

11. Säumnisse der Personensorgeberechtigten

Gemäß Punkt 12 (Absatz 1 Nr. 3) der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf kann das Vertragsverhältnis für den Besuch der Kindertageseinrichtung beendet werden, wenn das Benutzungs- und Verpflegungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Aufforderung (Mahnung) nicht entrichtet wurde.

12. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hermsdorf, den 28.11.2023

- Siegel -

H o f m a n n
Bürgermeister

Anlage 1

zu Punkt 6 der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Höhe des Verpflegungsentgeltes

Verpflegungskosten sind Kosten der Verpflegung für Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Hierfür werden für die **Vollverpflegung pro Tag und Kind 7,50 €** erhoben.

Anlage 2

zu Punkt 9 der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf

Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des monatlichen Benutzungsentgeltes für die Benutzung der Kindertageseinrichtung bei einem Betreuungsumfang bis 10h beträgt:

Altersgruppe	0 – 1 Jahr	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	235 €	235 €	220 €	200 €
bei zwei Kindern	195 €	195 €	180 €	160 €
bei drei oder mehr	0 €	0 €	0 €	0 €

Die Ermäßigung nach Anzahl der Kinder gilt immer für das jüngere Kind.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 10h wird das in der Tabelle gestaffelte Benutzungsentgelt für das erste oder zweite in der Einrichtung betreute Kind **um 20 € erhöht**.

Für die **Eingewöhnungszeit** (ein Monat) wird das in der Tabelle gestaffelte Benutzungsentgelt **um 50% von Hundert verringert**.